

**RECHT:
FORSCHUNGEN SOWJETISCHER
WISSENSCHAFTLER**

WELTRAUM UND RECHT

REDAKTION

**«GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND GEGENWART»
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER UDSSR**

INSTITUT FÜR STAAT UND RECHT DER ADW DER UDSSR

**RECHT: FORSCHUNGEN
SOWJETISCHER
WISSENSCHAFTLER (3)**

**WELTRAUM
UND RECHT**

**REDAKTION
«GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND GEGENWART»
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER UDSSR
MOSKAU.1985**

REDAKTIONSBEIRAT

P. FEDOSSEJEW, Akademiemitglied, Vorsitzender des Beirats

I. GRIGULEWITSCH, korresp. Mitglied der AdW der UdSSR, stellvertretender Vorsitzender des Beirats

J. MAJOROW, verantwortlicher Sekretär des Beirats

Mitglieder des Beirats

V. AFANASSJEW
Akademiemitglied

G. ARBATOW
Akademiemitglied

O. BOGOMOLOW
Akademiemitglied

J. BROMLEJ
Akademiemitglied

T. CHATSCHATUROW
Akademiemitglied

M. CHRAPTSCHENKO
Akademiemitglied

S. CHROMOW
Doktor der Geschichtswissenschaften

I. FROLOW
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

M. GAPOTSCHKA
Kandidat der philosophischen Wissenschaften

AN. GROMYKO
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

I. GURJEW
Doktor der Wirtschaftswissenschaften

D. GWISCHIANI
Akademiemitglied

J. KAPUSTIN
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

G. KOMKOW
Doktor der Geschichtswissenschaften

I. KOSTJUSCHKO
Doktor der Geschichtswissenschaften

B. KOWAL
Doktor der Geschichtswissenschaften

I. KOWALTSCHENKO
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

W. KRIWZOW
Doktor der Geschichtswissenschaften

V. KUMANJOW
Doktor der Geschichtswissenschaften

D. KUSNEZOW
Kandidat der Geschichtswissenschaften

D. MARKOW
Akademiemitglied

N. MASLOWA
H. MOMDSCHAN
Doktor der philosophischen Wissenschaften

M. MTSCHEDLOW
Doktor der philosophischen Wissenschaften

A. NAROTSCHNIZKI
Akademiemitglied

B. PIOTROWSKI
Akademiemitglied

J. PRIMAKOW
Akademiemitglied

V. SCHAPOSCHNIKOW
J. SCHIRJAJEW
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

W. SEMJONOW
Doktor der philosophischen Wissenschaften

W. TRUCHANOWSKI
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

P. SHILIN
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR
S. TICHWINSKI
Akademienmitglied
T. TIMOFEJEW
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

S. UDALZOWA
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR
W. WINOGRADOW
Akademienmitglied
V. WOLSKI
korresp. Mitglied der AdW der UdSSR

Redaktionskollegium der Serie: „DAS RECHT: FORSCHUNGEN SOWJETISCHER WISSENSCHAFTLER“: korrespondierendes Mitglied der AdW der UdSSR **W. Kudrjawzew** (verantw. Red.), Kandidat der Rechtswissenschaften **D. Wassiljew**, Doktor der Rechtswissenschaften **W. Werestschetin**, **M. Gontscharuk**, Kandidat der Rechtswissenschaften **P. Grazianaki**, Doktor der Rechtswissenschaften **W. Mosolin**, Doktor der Rechtswissenschaften **W. Tumanow**.

Der Sammelband erscheint unter der Gesamtreaktion der Doktoren der Rechtswissenschaften **W. Werestschetin** und **J. Kossolapow**. Redakteur **J. Stscheplowa**.

Erscheint in deutscher, englischer, französischer, spanischer und arabischer Sprache. Verantwortlicher Redakteur der deutschen Ausgabe **A. Semjonowa**.

© Redaktion „Gesellschaftswissenschaften und Gegenwart“, 1985.

Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Anschrift der Redaktion: Moskau 121002, Arbat 33/12, UdSSR.

INHALT

	Vorwort	5
R. Dekanosow	Weltraum, Himmelskörper, ihre Ressourcen und der Begriff „Gemeinsames Erbe der Menschheit“	7
E. Wassilewskaja	Delimitierung des Luft- und Weltraumes	21
B. Dudakow	Regelung der Nutzung einzelner Weltraumgebiete	41
J. Kamenezkaja	Internationale kosmische Rechtsbeziehungen	48
P. Lukin, A. Rudew	Der Status bemannter erdnaheer Weltraumstationen	62
W. Werestschetin	Die völkerrechtliche Regelung gemeinsamer Flüge von Kosmonauten verschiedener Staaten	78
G. Shukow	Rettung menschlichen Lebens im Weltraum	91
I. Kotljarow	Weltraumrecht und internationale Kontrolle	109
S. Winogradow	Tätigkeit im Weltraum und Umweltschutz	123
	Bibliographie	136
	Kurz über die Verfasser	137

VORWORT

In diesen Sammelband sind Beiträge sowjetischer Juristen eingegangen, die sich mit theoretischen Problemen der Entwicklung des internationalen Weltraumrechts befassen. Der Leser findet hier keine Kommentare zu den geltenden Abkommen und keine Übersichten über den Stand der Erarbeitung neuer internationaler Abkommen auf diesem Gebiet in der UNO. Die Aufgabe, die sich die Verfasser gestellt hatten, war eine andere: einen Blick in den morgigen Tag zu wagen und zumindestens einige Tendenzen der weiteren rechtlichen Regulierung der Weltraumtätigkeit vorauszusagen.

Das internationale Weltraumrecht kommt in das Alter der „Reife“. Dieses Alter verlangt nach theoretischem Durchdenken dessen, was vollbracht worden und was noch zu vollbringen ist. Jetzt vollzieht sich der Übergang von der Etappe der primären Akkumulation normativen Materials und der Erarbeitung der allgemeinen Prinzipien des neuen Zweiges des Völkerrechts zur Etappe der Erarbeitung spezieller rechtlicher Regimes der konkreten Richtungen und Arten der Weltraumtätigkeit. Charakteristisches Merkmal der heutigen Etappe ist auch die starke Internationalisierung der Methoden und Mittel für die Erforschung und Nutzung des Weltraums und die damit zusammenhängende Notwendigkeit einer entsprechenden rechtlichen Regulierung der verschiedenartigsten Formen der Zusammenarbeit im Weltraum.

Die weitere Entwicklung des internationalen Weltraumrechts hat sich auf eine gründliche theoretische Analyse zu stützen, die sowohl die allgemeinen Merkmale, welche das Weltraumrecht mit den anderen Zweigen des Völkerrechts verbinden, als auch dessen spezifischen Besonderheiten, die die Heraussonderung des internationalen Weltraumrechts zu einem eigenständigen Zweig bedingt haben, herausarbeitet. Die Abgrenzung des Allgemeinen und des Besonderen ist sowohl bei der Untersuchung der rechtlichen Natur des Weltraums und dessen Teile in ihrer Gegenüberstellung mit anderen Räumen, auf die sich die staatliche Souveränität erstreckt oder nicht erstreckt, als auch beim Vergleich der kosmischen Rechtsbeziehungen mit anderen internationalen Rechtsbeziehungen erforderlich. Namentlich diesen Problemen widmen sich die in das Buch aufgenommenen Beiträge über den rechtlichen Inhalt des Begriffs Weltraum, über die juristische Natur des Weltraums, der Himmelskörper und ihrer Ressourcen, über die völkerrechtliche Regulierung der Nutzung einzelner Regionen des Weltraums und über die internationalen kosmischen Rechtsbeziehungen.

Die zweite große Gruppe von Fragen, die im Sammelband behandelt werden, bezieht sich unmittelbar auf die wichtigste Richtung der modernen Raumfahrt—auf die bemannten Raumschiffe, auf das Leben und die Arbeit des Menschen im Weltraum. Der langfristige Einsatz sowjetischer wissenschaftlicher Raumfahrtkomplexe auf der Erdumlaufbahn, Flüge internationaler Besatzungen in den Weltraum, die Entwicklung eines neuen Transportraumschiffs für Mehrfachverwendung in den USA verlangen nachdrücklich nach weiterer Erarbeitung und Systematisierung der Rechtsnormen, die das rechtliche Regime der bemannten Raumflugobjekte und ihrer Besatzungen regulieren würden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in der Zukunft die Bedürfnisse der praktischen Raumfahrt auf diesem Gebiet zur Entwicklung einer ganzen Richtung der rechtlichen Regulierung führen werden, die man bedingt als „Recht der bemannten Raumflüge“ bezeichnen kann. Diese Probleme werden angeschnitten in den Beiträgen über den völkerrechtlichen Status der erdnahen bemannten Raumstationen, über das völkerrechtliche Regime der Gemeinschaftsflüge von Kosmonauten verschiedener Staaten und über Probleme der Rettung von Menschenleben im internationalen Weltraumrecht.

Die wichtigste Aufgabe, die vor dem internationalen Weltraumrecht stand und steht, ist das Nichtzulassen eines Übergreifens des Wettrüstens auf den Weltraum, ist das Nichtzulassen einer Verwandlung des Weltraums in eine Zone internationaler Konflikte, ist die Erhaltung des Weltraums als einer Sphäre des Friedens und der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten. Eine der wichtigsten sowjetischen Initiativen auf diesem Gebiet ist der auf der XXXVI. UNO-Vollversammlung unterbreitete Vorschlag, einen Vertrag über das Verbot der Unterbringung von Waffen jeder Art im Weltraum zu unterzeichnen. Andererseits kann, bei Einhaltung bestimmter Bedingungen, die Nutzung von Erdsatelliten zur Kontrolle aus dem Weltraum eine zusätzliche Garantie für die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Staaten zu Fragen der Abrüstung und der Rüstungsbegrenzung auf der Erde werden. Mit diesem wenig untersuchten Problem befaßt sich der Beitrag über Weltraumrecht und internationale Kontrolle. Ihm schließt sich inhaltlich ein anderer Beitrag an, in dem die rechtlichen Aspekte der Vermeidung einer schädlichen Einflußnahme der Tätigkeit im Weltraum auf die irdische und kosmische Umwelt behandelt werden.

Wir sehen also, daß in diesem kleinen Buch ein ganzes Spektrum neuer Fragen des internationalen Weltraumrechts aufgegriffen wird. Einige von ihnen sind bis jetzt über den Rahmen theoretischer Überlegungen nicht hinausgetreten. Diese Untersuchungen steuern ihre Bausteine zum Fundament des emporwachsenden Gebäudes des internationalen Weltraumrechts bei.

Professor W. Werestschetin,
Stellvertretender Direktor des Instituts
für Staat und Recht der AdW der UdSSR,
stellvertretender Vorsitzender
des „Interkosmos“-Rates

WELTRAUM, HIMMELSKÖRPER, IHRE RESSOURCEN UND DER BEGRIFF „GEMEINSAMES ERBE DER MENSCHHEIT“

Redshinald DEKANOSOW
Kandidat
der Rechtswissenschaften

Die juristischen Probleme im Zusammenhang mit dem Weltraum und den Himmelskörpern sowie ihren Ressourcen sind noch unzureichend erforscht. Das kann man auch vom Problem—Definition des Rechtsinhalts des Begriffs „gemeinsames Erbe der Menschheit“ in Anwendung auf Himmelskörper und ihre Ressourcen sagen.

I.

Will man die juristische Natur des Weltraums und der Himmelskörper erschließen, so muß man sich den geltenden völkerrechtlichen Akten und vor allem dem Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (im weiteren: Weltraumvertrag)¹ aus dem Jahre 1967 zuwenden. Nach diesem Vertrag gilt für den Weltraum, den Mond und andere Himmelskörper das Völkerrecht, darunter selbstverständlich die UNO-Charta.

Die Hauptprinzipien des Völkerrechts gelten für jeden Raum, in dem menschliche Tätigkeit stattfindet, für alle Kategorien von Territorien. Die für die Rechtsordnung des Weltraums und der Himmelskörper charakteristischen Prinzipien, die sich beispielsweise von denen der Rechtsordnung staatlicher Territorien unterscheiden, sind jedoch bereits in der Resolution 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 der UNO-Vollversammlung fixiert worden. Sie haben ihre weitere Entwicklung in der Deklaration über die Rechtsgrundsätze für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums vom 13. Dezember 1963 und insbesondere im Weltraumvertrag gefunden.

Artikel I des Weltraumvertrags lautet u. a.: „Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper steht allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichheit und der Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bei freiem Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern zur Erforschung und Nutzung offen.“ Dieses Prinzip kann kurz als Prinzip der gemeinsamen Nutzung formuliert werden.

Artikel II dieses Vertrags verbietet die Aneignung von Weltraum und von Himmelskörpern, vor allem durch Ausdehnung staatlicher Souveränität auf sie. Es heißt in diesem Artikel: „Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt nicht

der nationalen Aneignung weder durch Hoheitsansprüche noch durch Nutzung oder Besetzung oder durch andere Mittel.“ Dieses Prinzip kann kurz als Prinzip der Nichtaneignung formuliert werden.

Die Prinzipien der Nichtaneignung und der gemeinsamen Nutzung liegen dem Rechtsstatus des Weltraums zugrunde und können als Grundprinzipien bezeichnet werden.²

Insofern die juristische Natur aller Territorien durch die Grundprinzipien bestimmt wird, die für alle Raumkategorien identisch sind, in die sich die Territorien nach dem heutigen Völkerrecht gliedern, bestimmen die Prinzipien der Nichtaneignung und der gemeinsamen Nutzung die juristische Natur des Weltraums einschließlich der Himmelskörper.

Der genannten juristischen Natur des Weltraums muß ein ganz bestimmter Begriff entsprechen. Die Versuche, die juristische Natur des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit Hilfe von Begriffen des römischen Privatrechts zu erschließen, z. B. des *res omnium communis*, können kaum als fruchtbar angesehen werden. Ohne auf diese Frage im Detail einzugehen,³ wollen wir dennoch folgende Momente hervorheben:

Es handelt sich offensichtlich weniger darum, daß die Juristen des alten Roms den Begriff *res omnium communis* (ebenso wie den Begriff *res extra commercium*) auf das Meer, die atmosphärische Luft usw. und nicht auf den Weltraum anwandten, als vielmehr darum, daß sie diesen Begriff auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen und nicht auf internationale Beziehungen ausdehnten, daß sie mit ihm als einem Begriff des Privat- oder Sachenrechts, jedoch nicht des Völkerrechts operierten.⁴ Außerdem wandten die altrömischen Juristen den Begriff *res omnium communis* auf Sachen an, die „ihrer Natur nach nicht Gegenstände exklusiven privatrechtlichen Besitzes von Einzelpersonen sein konnten“⁵. Ein und dieselben Objekte (Meeresufer bis zum höchsten Punkt der Brandung oder Flut und küstennahe Gewässer), die *res omnium communis* in den Beziehungen zwischen Privatpersonen waren, standen gleichzeitig unter dem Hoheitsrecht des Staates.

Folglich bezogen sich die altrömischen Begriffe auf andere Erscheinungen, und ihre Autoren gingen von anderen Voraussetzungen aus. Die Versuche, sie auf die internationalen Beziehungen zu übertragen, können daher keinen Erfolg haben, sondern nur einen Boden für unterschiedliche und oft widersprüchliche Interpretationen schaffen. So wird die Konzeption *res omnium communis* einerseits als „gemeinsame Sache“ (im Sinne „gemeinsames Eigentum“) und andererseits als „Sache (Objekt) gemeinsamer Nutzung“ interpretiert. Die erste Interpretation ist am weitesten verbreitet, doch wird sie von vielen Autoren auch am meisten angefochten.⁶

In der Tat: Betrachtet man einen Raum als gemeinsames Eigentum, so setzt das die Möglichkeit voraus, auf diesen Raum die gemeinsame Souveränität, die gemeinsame Macht aller Staaten auszudehnen, das aber würde einen Zustand ermöglichen, bei dem dieser Raum sich gleichzeitig unter der Souveränität eines jeden einzelnen Staates befände. Die Souveränität (Macht) aller Staaten würde über Objekte eines jeden Einzelstaates ausgeübt werden, der seinerseits seine Macht

über Objekte eines beliebigen anderen Staates ausüben könnte. Außerdem ergäbe sich die Möglichkeit, den gegebenen Raum zwischen einzelnen Staaten aufzuteilen, da ein gemeinsamer Anteilbesitz (Spielart des gemeinsamen Eigentums) einer Aufteilung unterliegen kann. Es ist offensichtlich, daß solche Schlußfolgerungen mit der Rechtsnatur und der Rechtsordnung des Weltraums unvereinbar sind.

Als unbegründet erscheinen auch die Versuche, den Begriff *res omnium communis* (Sache im Besitz aller) auf den Weltraum anzuwenden, indem man das Wort „*omnium*“ (aller) durch das Wort „*humanitatus*“ (der Menschheit) ersetzt und den Begriff *res omnium humanitatus* (Sache im Besitz der Menschheit)⁷ prägt, da die obengenannten Anfechtungen gegen die Verwendung des Begriffs *res omnium communis* eigentlich auch hier geltend gemacht werden.

Wenden wir uns nun dem Begriff „gemeinsames Erbe der ganzen Menschheit“ zu. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre in bezug auf den Meeresgrund und seine Ressourcen⁸ und Anfang der 70er Jahre in bezug auf die Himmelskörper und ihre Ressourcen⁹ vorgeschlagen, erhielt dieser Begriff später seinen Niederschlag in der Deklaration der Prinzipien für den Meeresgrund und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion¹⁰, in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten vom 12. Dezember 1974¹¹, in der von der III. UNO-Seerechtskonferenz vom 30. April 1982¹² gebilligten Seerechtskonvention und schließlich im Abkommen über die Tätigkeit der Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern, das die UNO-Vollversammlung am 5. Dezember 1979¹³ bestätigt hatte (im weiteren: Abkommen).

Es besteht aber noch keine Klarheit über den juristischen Inhalt des Begriffs „gemeinsames Erbe der Menschheit“, worauf oft hingewiesen wird.¹⁴ Das erklärt sich hauptsächlich damit, daß dieser Begriff wegen der Vieldeutigkeit des Begriffs „Erbe“ sehr weitläufig ist und auf unterschiedliche Erscheinungen angewandt werden kann. Im Abkommen erstreckt sich das gemeinsame Erbe sowohl auf den Raum des Mondes und anderer Himmelskörper als auch auf deren Naturressourcen (Art. 11). Mit anderen Worten, der Begriff „Erbe der Menschheit“ ist in diesem Fall umfassender als der Begriff, der eine konkrete Erscheinung—die juristische Natur des Weltraums inklusive Mond und andere Himmelskörper—erschließen soll. Außerdem wird im Abkommen der Begriff Erbe auf den Weltraum außerhalb des Mondes und anderer Himmelskörper nicht angewandt.

Schließlich schafft der weitumfassende Sinn, der der Konzeption „gemeinsames Erbe“ verliehen wird, einen Boden für unterschiedliche Interpretationen, darunter solche, die der sich aus dem Weltraumvertrag ergebenden juristischen Natur des Weltraums und der Himmelskörper widersprechen. Zu den Bedeutungen des Begriffs „Erbe“ gehört bekanntlich auch „Erbschaft“, die einen zivilrechtlichen Inhalt hat. Der Begriff Erbschaft ist aber—wie es zu Recht in dem Arbeitsdokument der UdSSR heißt, das am 28. März 1973 dem UNO-Rechtsunterausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums unterbreitet wurde, untrennbar mit dem Begriff Eigentum verbunden,¹⁵ was wiederum eine enge Verknüpfung des Begriffs gemeinsames Erbe mit dem Begriff gemeinsames Eigentum voraussetzt.

Nicht von ungefähr schreibt der argentinische Autor A. Cocca, im Englischen entspreche der Begriff „gemeinsames Erbe“ eher dem Ausdruck „common property“ (gemeinsames Eigentum) als dem Ausdruck „common heritage“.¹⁶ Der amerikanische Forscher E. Brooks schreibt, der Ausdruck „gemeinsames Erbe“ müsse mit Hilfe eines Terminus interpretiert werden, der eine ganz bestimmte Bedeutung habe. Dazu, schreibt er, sei es notwendig, den letzten entscheidenden Schritt zu tun und die Himmelskörper sowie ihre Ressourcen zum gemeinsamen Eigentum der Menschheit zu erklären.¹⁷

Eine Anerkennung des Weltraums und der Himmelskörper als gemeinsames Eigentum mit allen obengenannten möglichen Folgen widerspricht jedoch der geltenden Rechtsordnung des Weltraums.

Deshalb ist es zweckmäßig, einen Begriff zu verwenden, der nur ein Ziel hat, nämlich die juristische Natur des Weltraums und der Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Weltraumvertrag zu widerspiegeln. Das ist der Begriff „internationales Territorium gemeinsamer Nutzung“ oder kurz „internationales Territorium“.

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ist juristisch gesehen ein internationales Territorium, d. h. ein für die Nutzung durch alle Staaten und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft offenes Territorium. Die Verkündung bzw. Ausübung der Souveränität (oder souveräner Rechte) oder Aneignung dieses Territoriums durch beliebige andere Mittel ist verboten.

Der Status eines internationalen Territoriums entspricht den objektiven Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung, da er die Möglichkeit bietet, den Weltraum zum Wohl und im Interesse aller Staaten und der gesamten internationalen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts zu nutzen. Der erwähnte Status beruht auf Verknüpfung und gegenseitiger Abhängigkeit der Grundprinzipien der Nichtaneignung und der gemeinsamen Nutzung. Diese Prinzipien, die dem Status eines internationalen Territoriums zugrunde liegen, sind als Imperativnormen des modernen Völkerrechts anzusehen.

Es wäre richtig, den Begriff internationales Territorium heute nicht auf den ganzen, sondern nur auf den nahen Weltraum anzuwenden, d. h. auf den Weltraum und die Himmelskörper des Sonnensystems (außer der Erde), wo es keine vernunftbegabten Lebewesen gibt¹⁸ und wo in absehbarer Zukunft eine Tätigkeit des Menschen als möglich erscheint.

Außer den Grundprinzipien der Nichtaneignung und der gemeinsamen Nutzung schließt der Status eines internationalen Territoriums in Anwendung auf den Weltraum folgende Prinzipien und Normen ein:

Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken;

Verpflichtung der Staaten, die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu fördern;

internationale Verantwortung der Staaten für ihre nationale Tätigkeit im Weltraum;

Verpflichtung der Staaten, bei ihrer Tätigkeit im Weltraum Kosmonauten (Personen) anderer Staaten Hilfe zu erweisen;

Verpflichtung der Staaten, potentiell schädliche Folgen von Versuchen im Weltraum zu verhindern;

Wahrung des Kontroll- und Eigentumsrechts des Staates über seinen Besitz (Raumschiffe, Raumstationen und -apparate, Ausrüstungen usw.);

Ausübung der Jurisdiktion des Staates, laut der die in den Weltraum entsandten Objekte registriert werden, bezüglich aller Personen, die sich auf diesen Objekten befinden; Möglichkeit der Ausübung einer speziellen Jurisdiktion—laut Vereinbarung zwischen den Teilnehmerstaaten der entsprechenden Verträge—auf internationalen Orbitalstationen, Schiffen u. a.;

Verbot des Eigentumsrechts von Staaten, internationalen und nationalen Organisationen und physischen Personen, auf Teile der Oberfläche und des Inneren des Mondes und anderer Himmelskörper.

II.

Bevor wir zur Frage nach der juristischen Natur der Ressourcen des Weltraums oder, genauer, der Ressourcen der Himmelskörper (denn gerade diese Frage ist heute vom rechtlichen Gesichtspunkt aus am aktuellsten) übergehen, erscheint es als zweckmäßig, ein paar Worte über das Problem der Definition des juristischen Inhalts der Naturressourcen der Himmelskörper zu sagen. Dazu bestehen unterschiedliche Gesichtspunkte. So äußerte beispielsweise A. Cocca noch im Jahre 1970 die Meinung, wonach als Naturressourcen des Mondes und anderer Himmelskörper ihre gesamte Substanz anzusehen sei.¹⁹ Diesem Standpunkt kann man nicht zustimmen, weil, zum ersten, die Menschheit in absehbarer Zukunft alle Himmelskörper in ihrer Gänze als Naturressourcen nicht nutzen wird, zum zweiten, weil dadurch der eindeutige Unterschied zwischen dem Raum, in dem der Mensch seine Tätigkeit ausübt, und den Naturressourcen dieses Raums, die der Mensch für seine Zwecke nutzt, schwinden würde.

Eine begründete Position dazu nimmt E. Wassilewskaja ein. Sie rechnet zu den Naturressourcen des Mondes und anderer Himmelskörper „alle möglichen nutzbaren Mineralien, sowohl die bekannten als auch die noch unbekannten, welche als Quelle materieller Güter dienen können, die zur Verwendung entweder an Ort und Stelle oder zur Ausfuhr auf die Erde bestimmt sind“. Konkretisierend, weist E. Wassilewskaja auf „nutzbare Mineralien hin, die im Inneren der Himmelskörper oder auf ihrer Oberfläche liegen, auf Vorräte von Wasser und Stoffen anorganischen oder organischen Ursprungs sowie auf bisher unbekannte Energiequellen, die im Verlauf späterer Forschungen entdeckt werden könnten“.²⁰ Natürlich bedarf es noch ernsthafter Forschungen auf diesem Gebiet, doch kann man die genannte Definition als Arbeitshypothese annehmen.²¹

Man muß zwischen juristischer Natur der Ressourcen der Himmelskörper und juristischer Natur der Himmelskörper selbst unterscheiden. Das sind durchaus nicht identische Begriffe. Es besteht jedoch die Tendenz, zwischen ihnen ein Gleichheitszeichen zu setzen. Das geht z. B. daraus hervor, daß manche Autoren das Prinzip der Nichtaneignung, das im Weltraumvertrag fixiert ist, nicht nur auf das Mondterritorium und andere Himmelskörper, sondern auch auf deren Naturressourcen ausdehnen. So schreibt z. B. der argentinische Autor

S. Williams, nach dem Weltraumvertrag und dem positiven Recht sei die Aneignung kosmischer Ressourcen restlos verboten.²² Eine etwa ähnliche Position nimmt E. Brooks ein. Da er nicht beweisen kann, daß die Urheber des Weltraumvertrags eine Ausdehnung des Prinzips der Nichtaneignung auch auf die Ressourcen von Himmelskörpern gemeint haben, glaubt er, wenn die Urheber des Weltraumvertrags eine nationale Aneignung der Mondoberfläche nur im territorialen Sinne hätten verbieten wollen, könnten sie darauf speziell eingehen.²³

Dieses Argument ist wenig stichhaltig. Es besteht viel mehr Grund zu der Behauptung, daß wenn die Urheber des Vertrags eine Ausdehnung des Prinzips der Nichtaneignung auf die Naturressourcen des Mondes und anderer Himmelskörper wirklich beabsichtigt hätten, sie darauf unbedingt hätten hinweisen müssen, denn aus der Bestimmung über die Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper, die im Vertrag verankert ist, ergibt sich logisch die Nutzung und folglich auch die Aneignung der Naturressourcen.²⁴ Gerade aus dieser Interpretation des Weltraumvertrags durch E. Brooks ergibt sich nicht zuletzt seine Bemerkung über einen angeblichen Widerspruch zwischen Art. I und Art. II des Vertrags.²⁵ Diesen Widerspruch würde es selbstverständlich geben, wenn man von der Konstruktion E. Brooks ausgehen würde. In Wirklichkeit erstreckt sich das Prinzip der Nichtaneignung nicht auf die Naturressourcen, sondern nur auf das Territorium. Diesen Standpunkt teilen viele Wissenschaftler.

Nach Auffassung des englischen Autors W. Jenks, bezieht sich das Verbot der nationalen Aneignung auf den Weltraum und auf die Himmelskörper, jedoch nicht auf ihre Naturressourcen, die der Aneignung unterliegen können.²⁶ Der argentinische Wissenschaftler M. A. Ferrer stellt fest, der Weltraumvertrag verbiete eine nationale Aneignung nur als Begründung für Hoheitsansprüche in Zukunft. Hinsichtlich der Naturressourcen der Himmelskörper jedoch hält er ihre Ausbeutung und Aneignung für legitim.²⁷ Sehr kennzeichnend ist das Eingeständnis von S. Williams—sie schreibt, daß einige Autoren sehr gewichtige Argumente dafür vorbringen, daß die Nichtaneignung sich nicht auf die Ressourcen erstrecke.²⁸

Da E. Brooks versteht, daß eine Nutzung der Naturressourcen der Himmelskörper absolut unvermeidlich ist, erkennt er die Möglichkeit einer sogenannten minimalen nationalen Aneignung an, doch spricht er von der Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen deren Nutzung und Aneignung.²⁹ Dadurch, daß die Aneignung minimal ist, hört sie aber doch nicht auf, Aneignung zu sein. Und überhaupt kann die Nutzung der Naturressourcen der Himmelskörper in der Regel als Aneignung stattfinden. E. Brooks, S. Williams und einige andere Autoren erkennen faktisch die Möglichkeit einer Aneignung dieser Ressourcen unter bestimmten Bedingungen an. E. Brooks weist auf folgende Bedingungen hin: Nutzung von Ressourcen des Himmelskörpers, die zur Gewinnung wissenschaftlicher Informationen, zur Versorgung von Stationen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Raumschiffen notwendig sind; Nutzung beliebiger Arten von Ressourcen in dem Fall, wenn der Staat, der sie ausbeutet, der internationalen Gemeinschaft alle möglichen Vorteile einräumt, u. a. m.³⁰

Geht man aber davon aus, daß das Prinzip der Nichtaneignung sich

nicht nur auf den territoriellen Status, sondern auch auf den Status der Ressourcen bezieht, so kommt man logischerweise zu dem Schluß, daß unter bestimmten Bedingungen eine Aneignung auch einzelner Teile des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper möglich sei. Daraus ergibt sich die Haltlosigkeit auch der Auffassung von der Ausdehnung des Prinzips der Nichtaneignung auf die Naturressourcen der Himmelskörper und— allgemeiner betrachtet—des Postulats von der Einheit der juristischen Natur der Himmelskörper und ihrer Ressourcen.

An dieser Schlußfolgerung kann auch Punkt 3 von Art. 2 des Abkommens über die Tätigkeit der Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern nichts ändern. Es heißt dort nämlich: „Die Oberfläche oder das Innere des Mondes sowie Teile seiner Oberfläche oder seines Inneren oder die Naturressourcen dort, wo sie sich befinden, können nicht Eigentum irgendeines Staates, einer internationalen zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisation, einer nationalen Organisation oder einer nichtstaatlichen Institution bzw. einer physischen Person sein.“

Hier handelt es sich—wie aus den Worten „Naturressourcen dort, wo sie sich befinden“ und dem Gesamtkontext des Artikels hervorgeht—um Naturressourcen, die noch nicht gewonnen, vom Mondterritorium, von der Mondoberfläche oder dem Mondinneren noch nicht getrennt sind und mit ihnen ein Ganzes darstellen. Es ist völlig klar, daß sich auf die Ressourcen, die bereits gewonnen worden sind, das Recht des Eigentums erstrecken kann.

In diesem Zusammenhang erscheint die Berufung auf die Seerechtskonvention angebracht. Im Artikel 133 dieses Dokuments, der sich auf die Verwendung von Termini betreffend der Region bezieht, d. h. Meeres- und Ozeangrund- und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion, heißt es, „Ressourcen“ bedeuten alle festen, flüssigen oder gasartigen mineralischen Ressourcen in situ (an Ort und Stelle—**der Verf.**) in der Region auf dem Meeresgrund oder in seinem Untergrund, einschließlich polymetallischer Konkretionen, während „Ressourcen“, wenn sie aus der Region gefördert worden sind, als nutzbare Bodenschätze angesehen werden. Diese Unterscheidung ergibt sich daraus, daß sich auf die Ressourcen der Region wie auf die Region selbst das Prinzip der Nichtaneignung erstreckt.

Dieses Prinzip erstreckt sich auf die Ressourcen aber nur so lange, als sie noch nicht gefördert worden, von der Oberfläche oder dem Untergrund noch nicht losgetrennt sind. Auf die in Übereinstimmung mit der Konvention gewonnenen nutzbaren Bodenschätze erstreckt sich das Prinzip der Nichtaneignung jedoch nicht. Sind die nutzbaren Bodenschätze gemäß den Bestimmungen der Konvention entfremdet worden, so gehen sie in das Eigentum desjenigen über, der sie gewonnen hat.

Was ist nun die juristische Natur der Ressourcen der Himmelskörper?

In der juristischen und naturwissenschaftlichen Literatur ist die Meinung verbreitet, daß alle Weltressourcen sich unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt in zwei Kategorien gliedern, nämlich in internationale und innerstaatliche (nationale).³¹ Man hat vorgeschlagen, die

sogenannten trennbaren Ressourcen in eine selbständige Kategorie zusammenzufassen.³² Als international werden Naturressourcen angesehen, die im Verlauf ihres natürlichen Zyklus, ohne Einwirkung des Menschen, sich ständig oder zumindest in einer gewissen Zeit des Jahres unweigerlich in den Grenzen des offenen Meeres, des Meeresgrundes außerhalb des Raums der nationalen Jurisdiktion, der Antarktis, des Weltraums (d. h. in den Grenzen internationaler Territorien) befinden oder sich zu unterschiedlicher Zeit auf Territorien unterschiedlicher Staaten erweisen.³³ Folglich werden zu den internationalen Ressourcen auch die Naturressourcen der Himmelskörper gerechnet.

Die juristische Natur der Himmelskörperressourcen, die eine Art der internationalen Ressourcen sind, findet darin seinen Ausdruck, daß sie des internationalen Schutzes zum Wohle unserer und der kommenden Generationen bedürfen und daß alle Staaten und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sie nutzen und aneignen können in Übereinstimmung mit bestimmten Kriterien—sowohl im Interesse der Menschheit als Ganzes als auch im Interesse der einzelnen Staaten.

Diese Definition enthält die wichtigsten Momente für die Charakterisierung der juristischen Natur der Himmelskörperressourcen. Der internationale Schutz der genannten Ressourcen—ein Bestandteil des Schutzes der Natur der Himmelskörper insgesamt—schließt Maßnahmen sowohl zu ihrer Erhaltung als auch zu ihrer rationellen Nutzung ein. Der Schutz der Naturressourcen der Himmelskörper umfaßt auch Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Verschmutzung und Störung des bestehenden Gleichgewichts der Umwelt der Himmelskörper sowie zur Verhinderung ungünstiger Veränderungen in dieser Umwelt.

Im Weltraumvertrag haben nur die allgemeinen Bestimmungen ihren Niederschlag gefunden, die mit der Verpflichtung der Staaten zusammenhängen, eine schädliche Verschmutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zu vermeiden (Art. IX). Das Abkommen geht hinsichtlich des Schutzes des Mondes und anderer Himmelskörper und folglich auch ihrer Ressourcen noch weiter. In Art. 7 des Abkommens sind nicht nur Maßnahmen zur Verhinderung einer Störung des bestehenden Gleichgewichts der Mondumwelt „infolge ungünstiger Veränderungen in dieser Umwelt, ihrer schädlichen Verschmutzung durch das Mitbringen von für diese Umwelt fremden Stoffen bzw. in irgendeiner anderen Weise“ (Punkt 1), sondern auch die Möglichkeit vorgesehen, Gebiete des Mondes, die von besonderem wissenschaftlichen Interesse sind, zu „internationalen Naturschutzgebieten“ zu erklären, über die spezielle Schutzmaßnahmen zu vereinbaren seien (Punkt 3).

In den Erläuterungen zu Art. 7 des Abkommens stellte der UNO-Weltraumausschuß in seinem Bericht an die XXXIV. Vollversammlungstagung fest, daß dieser Artikel „nicht auf ein Verbot der Ausbeutung der Naturressourcen abziele, die auf anderen Himmelskörpern außer der Erde gefunden werden können, sondern daß diese Ausbeutung so erfolgen müsse, daß jede Störung des bestehenden Gleichgewichts der Umwelt oder schädliche Veränderungen in dieser Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren seien“.³⁴

Natürlich können diese Bestimmungen nur die allgemeinen Konturen eines noch auszuarbeitenden Systems von Maßnahmen umreißen, die die Staaten ergreifen werden. Ein solches System von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt des Mondes und anderer Himmelskörper einschließlich ihrer Naturressourcen müsse der Ausarbeitung einer Ordnung vorausgehen, die die Ausbeutung dieser Ressourcen festlegen würde.

Gemeinsame Nutzung der Naturressourcen der Himmelskörper bedeutet ihre Nutzung in Übereinstimmung mit gewissen Kriterien, ohne jegliche Diskriminierung, auf der Grundlage der Gleichheit der Staaten und des Verbots von Exklusivrechten für irgendeinen Staat.³⁵

Die juristische Natur der Ressourcen der Himmelskörper ist mit ihrem Status (Rechtsordnung) nicht identisch. Der Status der Naturressourcen hängt vor allem davon ab, wie ihre Eigenschaften sind (regenerierbar, nicht regenerierbar, unausschöpfbar). Hinsichtlich der nichtregenerierbaren (mineralischen) Ressourcen z. B. sind rigorosere Bestimmungen für ihre Nutzung notwendig, damit ein rasches Versiegen der Ressourcen vermieden wird, damit sie für die kommenden Generationen erhalten bleiben können und eine schädliche Veränderung der Umwelt vermieden wird. Von Bedeutung können ferner die Ausmaße des Himmelskörpers sein, auf dem sich die Ressourcen befinden, sein Ort im Weltraum usw.

Spricht man von dem Unterschied der juristischen Natur der Himmelskörper und ihrer Ressourcen, so muß man auch auf den Unterschied zwischen dem Prinzip der gemeinsamen Nutzung in Anwendung auf die Himmelskörper und dem Prinzip der gemeinsamen Nutzung der Himmelskörperressourcen hinweisen. Das erste Prinzip unterscheidet sich vom zweiten vor allem dadurch, daß es, weil zu den räumlichen Kategorien gehörig, in Verbindung mit dem Prinzip der Nichtaneignung verwendet wird. Was jedoch das Prinzip der gemeinsamen Nutzung der Himmelskörperressourcen angeht, so sieht es die Aneignung dieser Ressourcen, d. h. Ausdehnung des Eigentumsrechts auf sie, vor.

III.

Jetzt, nachdem hier, wie man hoffen kann, mit Hilfe der Begriffe „internationales Territorium“ und „internationale Ressourcen“ die juristische Natur des Weltraums, der Himmelskörper und ihrer Ressourcen erschlossen wurde, soll versucht werden, in gedrängter Form den Inhalt des Begriffs „gemeinsames Erbe der Menschheit“ in Anwendung auf den Mond und andere Himmelskörper sowie auf ihre Ressourcen zu definieren. Dieser Begriff hat wie gesagt in mehreren internationalen Dokumenten seine Widerspiegelung gefunden. Doch wird in keinem davon der Begriff „gemeinsames Erbe der Menschheit“ definiert. Damit der Begriff „gemeinsames Erbe“ im internationalen Weltraumrecht wirksam ist und den Interessen der internationalen Gemeinschaft entspricht, muß sein juristischer Inhalt konkretisiert werden. Wenden wir uns zu diesem Zweck dem Abkommen von 1979 über die Tätigkeit der Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sowie dem Weltraumvertrag zu.

In Punkt 1, Art. 11 des Abkommens heißt es: „Der Mond und seine Naturressourcen sind gemeinsames Erbe der Menschheit, was in den Bestimmungen dieses Abkommens, namentlich, in Punkt 5 des vorliegenden Artikels, seine Bekräftigung findet.“³⁶ Daraus ergibt sich, daß der Begriff „gemeinsames Erbe“ in Anwendung auf die Himmelskörper und ihre Ressourcen nur das enthält, was das Abkommen vorsieht (obwohl darin nicht konkret gesagt wird, in welchen Bestimmungen, mit Ausnahme von Punkt 5, Art. 11, der Inhalt des genannten Begriffs erschlossen wird).

Aus Punkt 1, Art. 11 kann man ferner folgern, daß zu diesem Begriff im Rahmen des Abkommens Bestimmungen gehören, die sich sowohl auf den Raum des Mondes und anderer Himmelskörper als auch auf ihre Naturressourcen beziehen, folglich darf man von einer räumlichen und von ressourcenmäßigen Komponenten des Begriffs „gemeinsames Erbe“ sprechen.

Der rechtliche Inhalt dieses Begriffs in Anwendung auf den Raum des Mondes und anderer Himmelskörper findet in der juristischen Natur der Himmelskörper seinen Ausdruck, die durch die Prinzipien der Nichtaneignung und der gemeinsamen (gleichberechtigten) Nutzung bestimmt wird. Das geht nicht nur aus dem Weltraumvertrag, sondern auch aus dem Abkommen deutlich hervor. So hat das Prinzip der Nichtaneignung, das in Art. II des Weltraumvertrags widerspiegelt wurde, in Punkt 2 und 3 des Artikels 11 des Abkommens seine Bekräftigung gefunden und das Prinzip der gemeinsamen Nutzung entsprechend in Art. I des Weltraumvertrags und in Punkt 4 von Art. 11, Punkt 1 von Art. 6, Art. 8 und Art. 9 des Abkommens.

Oben war außer vom Weltraum auch von internationalen Territorien einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper des Sonnensystems die Rede. Es muß jedoch festgestellt werden, daß nicht alle diese internationalen Territorien gleichzeitig auch gemeinsames Erbe der Menschheit sind. Von ihnen werden nur der Mond und andere Himmelskörper des Sonnensystems, außer der Erde (doch nicht der Weltraum), und der Meeresboden jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion in den entsprechenden internationalen Dokumenten als gemeinsames Erbe erklärt. Gleichzeitig sind die Räume, auf die sich der Begriff „gemeinsames Erbe“ erstreckt, ihrer juristischen Natur nach immer internationale Territorien, zumal die Prinzipien der Nichtaneignung und der gemeinsamen Nutzung der räumlichen Sphäre des gemeinsamen Erbes immanent sind. Andernfalls würde der Begriff „gemeinsames Erbe“ jeden Sinn verlieren.

Der räumlichen Sphäre dieses Begriffs entspricht in vollem Umfang das Prinzip der ausschließlich friedlicher Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper, das bereits in Art. IV des Weltraumvertrags verankert wurde. Das Abkommen (Punkt 1 und 4, Art. 3) reproduziert (fast wörtlich) nicht nur die Bestimmungen dieses Artikels, sondern führt auch in Punkt 2 und 3 sowie Punkt 2 des Artikels 1 neue Bestimmungen ein³⁷, die den Inhalt der ausschließlich friedlichen Nutzung wesentlich erweitern. Man darf wohl annehmen, daß das Prinzip der ausschließlich friedlichen Nutzung, das denkbar günstige Möglichkeiten für die Erforschung und Nutzung des Mondes